

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Fang- und Fallenjagd im Nationalpark Schwarzwald**

#### Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern trifft es zu, dass den Bediensteten des Nationalparks Schwarzwald von einem spanischen Händler für Tierfallen zu Trainingszwecken Fallen der Typen „Collarum“ und „Belisle Footsnare“ vorgestellt worden sind?
2. Wie hoch waren gegebenenfalls die Personal- und Sachkosten für diese Präsentation bzw. Schulung?
3. Inwieweit trifft es zu, dass die vorgestellten Fallengrößen zum Fang von Europäischem Luchs (*Lynx lynx*) und Wolf (*Canis lupus*) genutzt werden (das in der Begründung genannte Bildmaterial legt diesen Verdacht nahe)?
4. Inwiefern trifft es zu, dass einige dieser Fallen über Nacht fängisch gestellt waren (gegebenenfalls unter Angabe des beabsichtigten Zwecks bzw. der Tierart, die gefangen wurde)?
5. Inwiefern sollte dadurch gegebenenfalls die fachgerechte Entnahme des Tiers demonstriert werden?
6. Inwiefern ist der Landesregierung bekannt, dass gemäß dem Bundesjagdgesetz der Einsatz von Schlingen und somit der oben genannten Fallen zum Fang von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, verboten ist?
7. Inwiefern ist der Landesregierung bewusst, dass die einschlägige Regelung des Bundesjagdgesetzes durch die Formulierung „Schlingen jeder Art“ in § 31 Absatz 1 Nummer 12 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) sogar noch verschärft worden ist?

8. Inwiefern bewertet sie eine derart verschärfte Regelung im JWMG als sinnvoll und angemessen, wenn Fallen dieser Art anscheinend zugleich zum Fang von Arten, die nicht dem Jagdrecht unterstehen, genehmigungsfähig sind?
9. Welche Behörde hat den Fang dokumentiert und die tierschutzrechtlichen Aspekte des Fangs bewertet (unter Angabe des zur Bewertung herangezogenen Kriterienkatalogs)?
10. Inwiefern wurde vor der Nutzung der Fallen eine tierschutzrechtliche Bewertung der Fallen und des Fangs durchgeführt (gegebenenfalls unter Angabe der für die Bewertung zuständigen Behörde und der Bewertungsergebnisse)?

20. 11. 2018

Dr. Rülke FDP/DVP

#### Begründung

Mehrere Videos und Fotos eines spanischen Händlers für Tierfallen belegen, dass dieser verschiedene Fallentypen im Nationalpark Schwarzwald vorgestellt und Bedienstete des Nationalparks im Umgang mit diesen Fallen trainiert hat. Es handelt sich, soweit dies in den Videos erkennbar ist, um Fallen der Typen „Collarum“ und „Belisle Footsnare“. Beim Collarum wird dem zu fangenden Tier durch Auslösen der Falle eine Schlinge über den Kopf geworfen, bei der Belisle Footsnare wird dem Tier eine Schlinge über eine Vorderpfote geworfen.

Die Fallen werden in sogenannten „Dirtholes“ verborgen. Das heißt, sie werden in eigens dafür hergestellten Fallenbetten im Boden vergraben. Durch Lockstoffe und/oder Köder angezogen, löst das Tier den im Boden verborgenen Auslöser und Mechanismus der Falle durch Druck aus. Die aus Drahtseilen bestehenden Schlingen sind gestoppt, um ein vollständiges Zuziehen zu vermeiden, und werden am Fangplatz verankert. Durch Wahl des Köders, der Lockstoffe und einem definierten Durchmesser der Schlinge soll selektiv, das heißt eine bestimmte Tierart, gefangen werden. Da ein vollständiges Zuziehen der Schlinge nicht möglich ist, wird das gefangene Tier am Fangplatz „festgehalten“, weswegen diese Fallentypen im Englischen unter dem Begriff „Leghold Traps“ geführt werden. Die Schlingen schließen sich am Fußwurzelknochen (Belisle Footsnare) eines Vorderlaufs oder um den Hals (Collarum) des Tieres. Einige dieser Fallentypen sind für bestimmte Tierarten nach dem international gültigen AIHTS-Abkommen (Agreement on International Humane Trapping Standards) zertifiziert und gelten als selektiv und unversehrt lebend fangend.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 Nr. 71-0141.5/94 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Inwiefern trifft es zu, dass den Bediensteten des Nationalparks Schwarzwald von einem spanischen Händler für Tierfallen zu Trainingszwecken Fallen der Typen „Collarum“ und „Belisle Footsnare“ vorgestellt worden sind?*

Im Nationalpark Schwarzwald hat eine einwöchige Schulung zum Thema „Belisle Footsnare“ durch den internationalen Experten Albert Roura stattgefunden. Fallen des Typs „Collarum“ wurden angesprochen, aber weder genauer erörtert noch trainiert.

2. *Wie hoch waren gegebenenfalls die Personal- und Sachkosten für diese Präsentation bzw. Schulung?*

Die Gesamtkosten lagen bei 1.546 Euro. Teilgenommen haben zehn Personen unterschiedlicher Institutionen (Nationalpark, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt).

3. *Inwieweit trifft es zu, dass die vorgestellten Fallengrößen zum Fang von Europäischem Luchs (*Lynx lynx*) und Wolf (*Canis lupus*) genutzt werden (das in der Begründung genannte Bildmaterial legt diesen Verdacht nahe)?*

Die bei dem Training vorgestellte Fallengröße der „Belisle Footsnare“ ist prinzipiell zum selektiven und unversehrten Fang von Wölfen geeignet.

4. *Inwiefern trifft es zu, dass einige dieser Fallen über Nacht fängerisch gestellt waren (gegebenenfalls unter Angabe des beabsichtigten Zwecks bzw. der Tierart, die gefangen wurde)?*

Es wurden keine Fallen über Nacht fängerisch gestellt. Es handelte sich ausschließlich um einen Trainings-Workshop, der keinen praktischen Fang umfasste.

5. *Inwiefern sollte dadurch gegebenenfalls die fachgerechte Entnahme des Tiers demonstriert werden?*

Im Rahmen des Seminars wurde eine fachgerechte Entnahme eines Tiers aus der Falle ausschließlich rein theoretisch angesprochen.

6. *Inwiefern ist der Landesregierung bekannt, dass gemäß dem Bundesjagdgesetz der Einsatz von Schlingen und somit der oben genannten Fallen zum Fang von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, verboten ist?*

Der Inhalt des Bundesjagdgesetzes bezüglich der Anwendung von Fallen ist der Landesregierung bekannt. Ausnahmen von diesem Verbot sind aber sowohl nach Jagd- als auch nach Naturschutzrecht möglich, etwa für Fänge, die der Besenderung eines Tieres zu Monitoringzwecken dienen.

7. *Inwiefern ist der Landesregierung bewusst, dass die einschlägige Regelung des Bundesjagdgesetzes durch die Formulierung „Schlingen jeder Art“ in § 31 Absatz 1 Nummer 12 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) sogar noch verschärft worden ist?*

8. *Inwiefern bewertet sie eine derart verschärfte Regelung im JWMG als sinnvoll und angemessen, wenn Fallen dieser Art anscheinend zugleich zum Fang von Arten, die nicht dem Jagdrecht unterstehen, genehmigungsfähig sind?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht zutreffend, dass die einschlägige Regelung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), § 19 Absatz 1 Nummer 8, in § 31 Absatz 1 Nummer 12 des JWMG verschärft worden ist. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG ist es verboten, „Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen“. Nach § 31 Absatz 1 Nummer 12 JWMG ist es verboten, „Schlingen jeder Art, in denen sich ein Wildtier fangen kann, aufzustellen“. In § 31 Absatz 1 Nummer 12 JWMG wurde der Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG mit der Änderung übernommen, dass nur noch die Aufstellung der Schlingen erfasst wird, während das Verbot der Herstellung, des Feilbietens und des Erwerbs als der Jagdausübung vorgelagerte Handlungen entfallen, da sich diese Verbote in der Praxis nicht durchsetzen lassen.

*9. Welche Behörde hat den Fang dokumentiert und die tierschutzrechtlichen Aspekte des Fangs bewertet (unter Angabe des zur Bewertung herangezogenen Kriterienkatalogs)?*

Es wurde kein Tier gefangen, dies war auch nicht beabsichtigt.

*10. Inwiefern wurde vor der Nutzung der Fallen eine tierschutzrechtliche Bewertung der Fallen und des Fangs durchgeführt (gegebenenfalls unter Angabe der für die Bewertung zuständigen Behörde und der Bewertungsergebnisse)?*

Da der Fang lebender Tiere nicht Bestandteil der Schulung war, war keine tierschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft